

# Schulverband Büchen

## Informationsvorlage

### Bearbeiter/in:

Uwe Benthien

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Schulverband Büchen

#### **Datum**

14.11.2011

### Beratung:

#### **TOP 11: Entwicklung der Schulkostenbeiträge**

Die Schulkostenbeiträge wurden und werden jährlich gem. dem S-H. Schulgesetz durch die Schulträger abgerechnet. Dabei wurde in den vergangenen Jahren auf die erhobene Schulkostenstatistik des Landesamtes Statistik Nord zurückgegriffen. In jedem Jahr wurden die Schulträger aufgefordert ihre Sach- und Personalkosten im Rahmen der Statistik zu melden. Aus den Ergebnissen heraus wurden durch das Ministerium dann die Richtwerte für die jeweilige Schulart festgestellt und den Schulträgern zur Erhebung der Schulkostenbeiträge im Rahmen eines Erlasses zur Verfügung gestellt. In den Jahren 2009 bis 2010 wurden in diese Werte dann noch sog. Investkostenanteile in Höhe von 125 € aufgenommen. Dieser Betrag wurde im Jahr 2011 auf 250 € erhöht, so dass sich bereits im Haushaltsjahr durchschnittlich 150 bis 200 € Erhöhung bei den einzelnen Beträgen ergaben.

Zum 01.01.2012 wird sich nun eine Änderung des Schulgesetzes ergeben, die eine Feststellung des Schulkostenbeitrages von zentraler Stelle nicht mehr vorsieht. Der § 111 des Schulgesetzes sieht eine Erhebung eines Schulkostenbeitrages vor, deren Ermittlung und Erhebung in die Hände des jeweiligen Schulträgers gelegt wurde.

Bei der Höhe des Schulkostenbeitrages sind die sog. laufenden Kosten, diese sind im § 48 Abs. 1 Nr. 3 und 4 näher beschrieben, sowie die Investitions- und Verwaltungskosten zu berücksichtigen. Dem gegen über sind alle Einnahmen in Abzug zu bringen. Hinsichtlich der Investitionskosten sieht der § 111 eine Regelung vor, nach der für die Ermittlung dieser Kosten die steuerrechtlichen Vorschriften zur Abschreibung von gewerblich genutzten Gebäuden berücksichtigungsfähig sind. Diese Regelung steht abweichend zur Regelung der Gemeindehaushaltsverordnung, die zum Teil wesentlich geringere Abschreibungssätze für Gebäude vorsieht. Unter Verwaltungskosten sieht der Gesetzgeber die Personal- und Sachmittel, die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 48 erforderlich sind.

Der § 111 Absatz 6 bestimmt die Grundsätze der Erhebung der Schulkostenbeiträge. Danach ist den Schulträgern die Möglichkeit gegeben, mit den betroffenen

Gemeinden die Schulkosten auf Basis des vorvergangenen Jahres abzurechnen oder eine abweichende Regelung zu treffen. Hinsichtlich dieser Möglichkeit müsste mit den jeweiligen Gemeinden eine vertragliche Vereinbarung, ähnlich der beim Kindergartenkostenausgleich, geschlossen werden. In der Umsetzung bedeutet dies, dass für das Haushaltsjahr 2012 ein Schulkostenbeitrag ermittelt werden muss, der auf die Rechnungsergebnisse 2010 und die Schülerzahlen 2010 abzielt. Für den Schulverband Büchen bedeutet dies, dass zunächst eine Berücksichtigung von Abschreibungen nicht möglich sein wird. In der Zukunft wird die Berücksichtigung der Abschreibungen jedoch eine gewichtige Rolle bei den Beiträgen spielen, da über diese Werte eine Beteiligung der Gemeinden am Schuldendienst (Tilgung) möglich wird. Dies ist bislang nicht der Fall. Aufgrund dieser Situation wird die Vermögenserfassung und Bewertung für die Schulen in Büchen und Müssen vorzuziehen sein, so dass für die zukünftigen Berechnungen diese Werte vorliegen und berücksichtigt werden können.